

# Ablauf des Schlichtungsverfahrens - Antragsgegner

1

## **Zustimmung zum Schlichtungsverfahren**

Sie haben der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt. Bitte registrieren Sie sich auf unserem Onlineportal über <https://schlichtungsstelle.aeksh.de>.

2

## **Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten**

Alle Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, zu dem Vorwurf des Behandlungsfehlers Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird an die anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

3

## **Anforderung der Behandlungsdokumentation**

Die Schlichtungsstelle fordert auf Grundlage der vom Antragsteller erteilten Schweigepflichtentbindung die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen bei den angegebenen Ärztinnen/Ärzten oder Einrichtungen an, sofern diese noch nicht mit den Antragsunterlagen in das Portal eingestellt wurden.

4

## **Auswahl der Gutachterin/des Gutachters – Fragenkatalog**

Im Regelfall wird die Schlichtungsstelle ein externes ärztliches Gutachten einholen. Hierfür wählt sie eine/n fachlich geeignete/n Gutachter/in aus und formuliert die in dem Gutachten zu klärenden Fragen. Vor der Beauftragung einer/eines ärztlichen Gutachterin/Gutachters erhalten Sie die Gelegenheit, sich zu deren/dessen Person und zu dem vorgesehenen Fragenkatalog zu äußern.

5

## **Beauftragung der Gutachterin/ des Gutachters**

Die Schlichtungsstelle beauftragt die Gutachterin/den Gutachter, die/der anhand der vorliegenden Unterlagen ein ärztliches Gutachten erstellt. Dies kann – je nach Komplexität des Sachverhalts – einige Zeit in Anspruch nehmen, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder einem Krankenhaus tätig sind.

6

## **Stellungnahmen zu dem Gutachten**

Sobald das Gutachten der Schlichtungsstelle vorliegt, erhalten die Verfahrensbeteiligten das schriftliche Gutachten zur Kenntnisnahme. Sie haben Gelegenheit, dazu binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

7

## **Bewertung des Sachverhalts durch die Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle nimmt eine abschließende Bewertung in medizinischer und rechtlicher Hinsicht vor. Daraus können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat und ob eine Haftung dem Grunde nach besteht. Damit ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle abgeschlossen. Die sich an das Schlichtungsverfahren möglicherweise anschließenden Regulierungsverhandlungen werden zwischen den Verfahrensbeteiligten direkt geführt.